

Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertagesstätte Pusteblume der Gemeinde Bargstedt

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) in der zurzeit geltenden Fassung sowie der §§ 20 und 21 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. S. 57) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Bargstedt in seiner Sitzung am 12.10.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufgaben und Aufnahme

- 1) Die Gemeinde Bargstedt führt gemäß § 13 (1) Niedersächsisches Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (Nds. AG SGB VIII) im Einvernehmen mit dem Landkreis Stade u. a. die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen aus. Die Kindertagesstätte „Pusteblume“ der Gemeinde Bargstedt ist eine öffentliche Einrichtung, durch deren Inanspruchnahme ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis entsteht.
- 2) Die Kindertagesstätte dient der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern.
- 3) In die Kindertagesstätte können Kinder im Alter von einem Jahr bis längstens zum Ende der Grundschulzeit nach Maßgabe der Betriebserlaubnis aufgenommen werden.
- 4) Die Vergabe freier Plätze erfolgt gemäß nachstehender Kriterienrangfolge:
 1. Hauptwohnsitz in der Gemeinde Bargstedt bzw. nachgewiesener Zuzug zum Eintrittsdatum (Nachweis durch Grundstückskaufvertrag, Mietvertrag o. ä.),
 2. Berufstätigkeit bzw. Studium eines allein Erziehungsberechtigten,
 3. Berufstätigkeit bzw. Studium mehrerer Erziehungsberechtigter innerhalb einer Wohngemeinschaft,
 4. Schwerbehinderung eines Familienmitgliedes (Vater, Mutter oder Kind),
 5. Alter des Kindes, d. h. ältere Kinder werden vorrangig aufgenommen,
 6. individuelle Kriterien nach Entscheidung durch die Gemeindeverwaltung.
- 5) Mit der Aufnahme in die Kindertagesstätte haben der/die Erziehungsberechtigte/n einen schriftlichen Nachweis über einen altersgemäßen und nach den jeweiligen Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes zu erbringen. Wird der Nachweis nicht erbracht, kann das Gesundheitsamt den/die Erziehungsberechtigte/n zu einer Beratung einladen.

§ 2

An-, Um- und Abmeldung

- 1) Die Aufnahme eines Kindes erfolgt auf schriftlichen Antrag eines Erziehungsberechtigten bei der Gemeindeverwaltung oder bei der Kindertagesstättenleitung (Anmeldung). Die Anmeldung soll mindestens 3 Monate vor der Aufnahme erfolgen (Bearbeitungszeit).
- 2) Wenn das Kind nicht vorher schriftlich abgemeldet wird oder andere Gründe für eine Beendigung des Benutzungsverhältnisses vorliegen, gilt eine Anmeldung ab Aufnahme des Kindes bis zur Einschulung, für Hortkinder bis zum Ende der Grundschulzeit.
- 3) In begründeten Einzelfällen kann eine Ummeldung der für ein Kind angemeldeten Stundenzahl von der Kindertagesstättenleitung bewilligt werden. Die Ummeldung ist nur zum 01. eines Quartals möglich.

- 4) Eine Abmeldung bedarf der Schriftform und ist zum Ende eines Monats wirksam, wenn sie spätestens am Monatsletzten des Vormonats bei der Gemeindeverwaltung oder bei der Kindertagesstättenleitung vorliegt.

§ 3

Benutzung der Kindertagesstätte

- 1) Der regelmäßige Besuch der Kindertagesstätte ist Voraussetzung für eine kontinuierliche Förderung des Kindes. Kann ein Kind die Kindertagesstätte nicht besuchen, so ist das Kindertagesstättenpersonal unverzüglich zu informieren.
- 2) Für den Weg zu und von der Kindertagesstätte sind der oder die Erziehungsberechtigte/n verantwortlich. Die Aufsichtspflicht des Kindertagesstättenpersonals beginnt mit der Übernahme des Kindes in der Einrichtung und endet mit der Abholung des Kindes durch einen Erziehungsberechtigten oder eine andere zur Abholung berechnigte Person, die mindestens 14 Jahre alt sein muss. Ist die abholende Person dem Kindertagesstättenpersonal nicht bekannt, so hat diese Person ihre Berechnigung zum Abholen des Kindes nachzuweisen. Die Entscheidung, ob eine Person zum Abholen des Kindes berechnigt ist, obliegt dem Kindertagesstättenpersonal.
Die Sätze 1 bis 4 gelten nicht für Hortkinder.

§ 4

Ausschluss von der Kindertagesstättenbenutzung

- 1) Die Benutzung der Kindertagesstätte kann für Kinder ausgeschlossen werden,
 1. die die Erziehungsarbeit nachhaltig beeinträchtigen oder gefährden,
 2. die der Kindertagesstätte mehr als vier Wochen unentschuldigt fernbleiben,
 3. die aufgrund unwahrer Angaben in die Kindertagesstätte aufgenommen wurden,
 4. für die ein Gebührenrückstand von mehr als einem Monatsbetrag besteht.
- 2) Die Benutzung der Kindertagesstätte ist für Kinder ausgeschlossen,
 1. die erkrankt sind,
 2. die mit Ungeziefer behaftet oder Überträger von Krankheiten oder Parasiten sind,
 3. die nicht ausreichend schutzgeimpft sind, soweit dies durch Gesetz gefordert wird.
- 3) Erkrankte Kinder dürfen die Kindertagesstätte nicht besuchen. Wird eine Erkrankung während der Kindertagesstättenbenutzung festgestellt, so ist das Kind umgehend von einem Erziehungsberechnigten oder einer anderen berechnigten Person abzuholen.
- 4) Bei Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz - auch im häuslichen Bereich - ist die Kindertagesstättenleitung umgehend zu informieren, damit geeignete Maßnahmen zum Schutz der anderen Kinder getroffen werden können.

§ 5

Öffnungs- und Schließungszeiten sowie Mittagessen

- 1) Die Kindertagesstätte ist von montags bis freitags wie folgt geöffnet:
 1. Regelöffnungszeiten:

- Krippengruppe(n):	08:00-12:00 Uhr, 14:00 Uhr
- Elementargruppe(n)	08:00-14:00 Uhr, 08.00-15:00 Uhr
- Hortgruppe(n):	07:15-08:00 Uhr und 13:00-14:30 Uhr; 13:00-15:30 Uhr
 2. Erweiterte Öffnungszeiten/Sonderöffnungszeiten (Zusatzzeiten):

- Krippengruppe(n):	07:00-08:00 Uhr
- Elementargruppe(n) vormittags:	07:00-08:00 Uhr
- Elementargruppe(n) ganztags:	07:00-08:00 Uhr und 15:00-15:30 Uhr.

Während der Zusatzzeiten werden die Kinder lediglich beaufsichtigt.

- 2) Die Kinder sollen zum Beginn der für sie geltenden Öffnungszeit gebracht und pünktlich zum Ende der für sie geltenden Öffnungszeit wieder abgeholt werden.
- 3) Die Kindertagesstätte ist während der Sommerferien des Landes Niedersachsen für drei zusammenhängende Wochen sowie zwischen Weihnachten und Neujahr und an den gesetzlichen Feiertagen geschlossen. Zudem erfolgt keine Hortbetreuung während der Schulferien des Landes Niedersachsen. An bis zu zwei weiteren Tagen im Jahr kann die Kindertagesstätte darüber hinaus für Fortbildungen des Personals geschlossen werden. Die Schließungszeiten werden rechtzeitig bekannt gegeben.
- 4) An besuchsschwachen Tagen, z. B. in den Schulferien, ist die Kindertagesstättenleitung berechtigt, die anwesenden Kinder in einer Gruppe zusammenzufassen.
- 5) Für Kinder, die nach 12:00 Uhr in der Kindertagesstätte betreut oder beaufsichtigt werden, besteht die Möglichkeit, ein Mittagessen einzunehmen. Kinder, die 6 Stunden oder länger betreut oder beaufsichtigt werden, haben am Mittagessen teilzunehmen.
- 6) Wird die Kindertagesstätte auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus sonstigen zwingenden Gründen geschlossen oder in ihrem Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch auf Aufnahme in einer Notgruppe oder auf Entschädigung

§ 6

Elternvertretung und Beirat

- 1) Es ist erwünscht, dass sich die Erziehungsberechtigten aktiv an den Angelegenheiten der Kindertagesstätte beteiligen und die Erziehungsarbeit unterstützen.
- 2) Der bzw. die Erziehungsberechtigte/n der Kinder in einer Gruppe wählen aus Ihrer Mitte eine Gruppensprecherin oder einen Gruppensprecher sowie deren Vertretung. Die Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher oder deren Vertretung sowie die Vertreter der Fach- und Betreuungskräfte und des Trägers bilden den Beirat der Kindertagesstätte.
- 3) Für die Kindertagesstätte wichtige Entscheidungen erfolgen im Benehmen mit dem Beirat. Dies gilt insbesondere für Entscheidungen im Sinne von § 10 Absatz 4 des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG).

§ 7

Benutzungsgebühr

- 1) Zur teilweisen Deckung der Kosten für die Benutzung der Kindertagesstätte erhebt die Gemeinde Bargstedt Gebühren gemäß der beiliegenden Gebührentabelle, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- 2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes und/oder mit der Benutzung der Kindertagesstätte. Die Gebührenpflicht besteht, bis das Benutzungsverhältnis nach den Bestimmungen dieser Satzung endet (Abmeldung, Ausschluss, Beendigung eines Betreuungsangebotes u. ä.).
- 3) Die Gebühr ist eine Jahresgebühr, die in 12 Teilbeträgen in Höhe der aus der Gebührentabelle ersichtlichen Monatsbeträge erhoben wird. Für angefangene Monate ist der volle Monatsbetrag zu zahlen.
- 4) Bei einer Aufnahme des Kindes nach dem 01.08. eines Jahres oder bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses vor dem 31.07. des Folgejahres ist eine anteilige Jahresgebühr zu entrichten, die sich ausgehend von der Aufnahme bzw. dem Benutzungsende zum Rest des Kindertagesstättenjahres ergibt.

- 5) Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn das Kind aus Gründen der Einrichtung fernbleibt, die in seiner Person liegen oder von den Erziehungsberechtigten zu vertreten sind oder die Kindertagesstätte aus zwingenden Gründen (z. B. Auftreten von übertragbaren Krankheiten nach dem Bundesseuchengesetz) oder nach den Bestimmungen dieser Satzung (Schließungszeiten u. ä.) für bis zu einen Monat geschlossen ist. Wird der Kindertagesstättenbetrieb nur eingeschränkt angeboten, so ist die Gebühr anteilig für die angebotenen Betreuungszeiten zu entrichten.
- 6) Gebührenpflichtig sind der oder die Erziehungsberechtigte/n des Kindes, das die Kindertagesstätte benutzt. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- 7) Ab dem ersten Tag des Monats, in dem ein aufgenommenes Kind das dritte Lebensjahr vollendet, bis zu dessen Einschulung besteht ein Anspruch darauf, die Kindertagesstätte beitragsfrei zu besuchen. Der Anspruch umfasst die nach § 21 des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) zur Erfüllung des Anspruchs auf einen Platz im Kindergarten (§ 12 KiTaG) erforderliche Mindestbetreuungszeit, höchstens jedoch eine Betreuungszeit einschließlich der Inanspruchnahme von Früh-, Spät- und sonstigen Diensten von acht Stunden täglich. Der Anspruch erstreckt sich nicht auf die Inanspruchnahme von Betreuungszeiten, die über den in Satz 2 genannten Umfang hinausgehen, sowie auf die Kosten der Verpflegung, die gesondert abgerechnet werden.

§ 8 Veranlagung und Fälligkeit


Die Gebührenveranlagung und Festsetzung der Gebührenhöhe erfolgen durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühr ist am 01. eines Monats fällig.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.08.2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertagesstätte Pustebblume der Gemeinde Bargstedt vom 08.07.2020 in der zurzeit geltenden Fassung außer Kraft.

Bargstedt, den 12.10.2022


Ulrich Rathjens
(Bürgermeister)



Gebührentabelle für die Benutzung der Kindertagesstätte Pustebblume der Gemeinde Bargstedt ab 01.08.2023

Wochenstunden:	8	10	12	15	18	20	25	30	35	
Krippenbetreuung	96,00 €	120,00 €	144,00 €	180,00 €	216,00 €	240,00 €	300,00 €	360,00 €	420,00 €	

Wochenstunden:	5	10	15	20	25	30	35	40	42,5	
Kindergartenbetreuung	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	30,00 €	

Frühbetreuung Hortbetreuung	45 €									
--	-------------	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Spätbetreuung	kostenlos									
----------------------	------------------	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Geschwisterermäßigung: Wird für ein Kind die volle Benutzungsgebühr gezahlt, erhalten weitere Kinder des oder der Erziehungsberechtigten, die zeitgleich die Kindertagesstätte benutzen, eine Ermäßigung von 20 % je Kind auf die jeweilige Benutzungsgebühr.

Mittagessen: Die anfallenden Kosten für ein Mittagessen sind neben der Benutzungsgebühr zu entrichten.